

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Bereiche der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des ~~Reichs-~~Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich ~~des~~ *) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des ~~Reichs-~~Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatte der PH Zwettl
in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

Nf. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Seiten-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
46	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traunstein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossenschaft Traunstein, Obmann Franz Bauer Schuhmachermeister Traunstein 30	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einen leicht abfallenden Gelände inmitten eines Fichtenwaldes, erreichbar von westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg u. Entlanggehung eines durch Parzellierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Entfernung	

Z w e t t l , den 28. August 19 50

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde
Dr. K. Unterleitner e. h.

(ABl. ** vom 19 St. [Nr.] G.)

**) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

für die Richtigkeit d. d. Ausfertigung

G. Lehner



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/12

18. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr. 24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

60 187
274

neu bear

Amtsblattverlautbarung Nr.

Ortsgemeinde Traunstein, Wiegenstein, Naturdenkmal.
und „Traunrosentee“

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (R.G.B.I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (R.G.B.I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung odersonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von

Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

./.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichn. der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Gemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagd-Nr., Flur-, Parz. Nr., Eigentümer.	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung Entfernung, u.dgl.)	
19	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traunstein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossenschaft, Traunstein, Obmann Franz Bauer Schuhmachermeister, Traunstein Nr. 30.	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände inmitten eines Fichtenwaldes, erreichbar vom westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg und Entlanggeh-ung eines durch Markierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Entfernung.	

Z w e t t l, den 28. August 1950.

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. HRADIL e.h.
 untere
 als Naturschutzbehörde.

Zl. IX - 1170/4-1950

=====

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Franz und
Frau Maria Huber

Traunstein Nr. 20
3632

9-N-8045/14

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft

Naturdenkmal "Wiegenstein", Berichtigung

mit Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-964/2, erfolgte Erklärung des "Wiegensteines" zum Naturdenkmal dahingehend, daß sich der Granitblock "Wiegenstein" auf Parz. Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBl. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBl. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des Wiegensteines die Parz. Nr. 809, KG. Traunstein, angeführt.

Dagegen hat aber nun der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß schon bei der seinerzeitigen Unterschutzstellung die Parzelle falsch angenommen wurde und sich der "Wiegenstein" tatsächlich auf dem Grundstück Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801481

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

 Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/14

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Bereiche der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des ~~Reichs-~~Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich ~~des~~ *) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des ~~Reichs-~~Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatte der PH Zwettl
in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

Nf. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Seiten-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
46	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traunstein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossenschaft Traunstein, Obmann Franz Bauer Schuhmachermeister Traunstein 30	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einen leicht abfallenden Gelände inmitten eines Fichtenwaldes, erreichbar von westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg u. Entlanggehung eines durch Parzellierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Entfernung	

Z w e t t l , den 28. August 19 50

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde
Dr. ~~K. Müller~~ ^{H. Müller} e. h.

(**ABl. **** vom 19 St. [Nr.] G.)

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dgl.

für die Richtigkeit d. d. Ausfertigung

G. Müller



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/12

18. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr. 24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

60 187
274

neu bear

Amtsblattverlautbarung Nr.

Ortsgemeinde Traunstein, Wiegenstein, Naturdenkmal.
.....

und „Traunrosentee“

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (R.G.B.I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (R.G.B.I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung odersonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von

Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

./.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichn. der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Gemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagd-Nr., Flur-, Parz. Nr., Eigentümer.	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung Entfernung, u.dgl.)	
19	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traunstein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossenschaft, Traunstein, Obmann Franz Bauer Schuhmachermeister, Traunstein Nr. 30.	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände inmitten eines Fichtenwaldes, erreichbar vom westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg und Entlanggeh-ung eines durch Markierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Entfernung.	

Z w e t t l, den 28. August 1950.

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. HRADIL e.h.
 untere
 als Naturschutzbehörde.

Zl. IX - 1170/4-1950

=====

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Franz und
Frau Maria Huber

Traunstein Nr. 20
3632

9-N-8045/14

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft
Naturdenkmal "Wiegenstein", Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-964/2, erfolgte Erklärung des "Wiegensteines" zum Naturdenkmal dahingehend, daß sich der Granitblock "Wiegenstein" auf Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBL. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBL. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des Wiegensteines die Parz.Nr. 809, KG. Traunstein, angeführt.

Dagegen hat aber nun der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß schon bei der seinerzeitigen Unterschutzstellung die Parzelle falsch angenommen wurde und sich der "Wiegenstein" tatsächlich auf dem Grundstück Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801481

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

 Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/14

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Bereiche der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des ~~Reichs-~~Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich ~~des~~ *) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des ~~Reichs-~~Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatte der PH Zwettl
in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

Nf. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Seiten-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
46	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traunstein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossenschaft Traunstein, Obmann Franz Bauer Schuhmachermeister Traunstein 30	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einen leicht abfallenden Gelände inmitten eines Fichtenwaldes, erreichbar von westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg u. Entlanggehung eines durch Parzellierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Entfernung	

Z w e t t l , den 28. August 19 50

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde
Dr. K. Müller e. h.

(ABl. ** vom 19 St. [Nr.] G.)

**) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

für die Richtigkeit, u. d. Ausfertigung

G. Kühn



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/12

18. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr. 24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

60 187
274

neu bear

Amtsblattverlautbarung Nr.

Ortsgemeinde Traunstein, Wiegenstein, Naturdenkmal.
und „Traunrosentee“

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung odersonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von

Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

./.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichn. der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Gemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagd-Nr., Flur-, Parz. Nr., Eigentümer.	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung Entfernung, u.dgl.)	
19	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traunstein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossenschaft, Traunstein, Obmann Franz Bauer Schuhmachermeister, Traunstein Nr. 30.	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände inmitten eines Fichtenwaldes, erreichbar vom westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg und Entlanggeh-ung eines durch Markierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Entfernung.	

Z w e t t l, den 28. August 1950.

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. HRADIL e.h.
 untere
 als Naturschutzbehörde.

Zl. IX - 1170/4-1950

=====

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Franz und
Frau Maria Huber

Traunstein Nr. 20
3632

9-N-8045/14

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft

Naturdenkmal "Wiegenstein", Berichtigung

mit Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-964/2, erfolgte Erklärung des "Wiegensteines" zum Naturdenkmal dahingehend, daß sich der Granitblock "Wiegenstein" auf Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBl. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBl. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des Wiegensteines die Parz.Nr. 809, KG. Traunstein, angeführt.

Dagegen hat aber nun der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß schon bei der seinerzeitigen Unterschutzstellung die Parzelle falsch angenommen wurde und sich der "Wiegenstein" tatsächlich auf dem Grundstück Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801481

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

 Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/14

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)